Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3594
(zu Drucksache 8/3590)
23. 01. 80

Sachgebiet 303

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

a) von den Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Klein (Göttingen), Vogel (Ennepetal), Dr. Bötsch, Hartmann und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 8/3174, 8/3590 —

b) von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Heilung beurkundungsrechtlicher Rechtsgeschäfte
— Drucksachen 8/3230, 8/3590 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Bötsch und Schmidt (München)

I. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 8/3174 — und der Regierungsentwurf — Drucksache 8/3230 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 177. Sitzung am 11. Oktober 1979 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 17. Oktober 1979, seiner 82. Sitzung am 7. November 1979, in seiner 84. Sitzung am 28. November 1979 und in seiner 85. Sitzung am 16. Januar 1980 beraten. In seiner 82. Sitzung hat der Rechtsausschuß in nichtöffentlicher Anhörung folgende Sachverständige angehört:

Dr. Werner Schollen, Vizepräsident der Rheinischen Notarkammer und Präsident des Vereins für das rheinische Nur-Notariat,

Dr. Günther Hennings, Präsident der Notarkammer Celle,

Heinz Oestreich, Amtsgericht Hannover,

Günter Seufert, Deutscher Anwaltsverein.

Für seine Beratung lag dem Rechtsausschuß die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 7. November 1979 vor. Darin stimmt der mitberatende Ausschuß den Zielsetzungen beider Gesetzesvorlagen einmütig zu und hält ihre schnelle Verabschiedung für notwendig. Er empfiehlt einstimmig, die Anregungen des Bundesrates zur ge-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

setzlichen Ausgestaltung der Beurkundungserfordernisse für die Zukunft aufzugreifen. Die notwendigen Förmlichkeiten der Kaufabwicklung sollten im Zeichen wohnungspolitisch angestrebter vermehrter Wohnungseigentumsbildung und korrespondierender Bemühungen um einen funktionierenden Wohnungsmarkt praxisnah gestaltet werden.

2. Die nunmehr vorgelegte Fassung des Gesetzentwurfs wird vom Rechtsausschuß einstimmig empfohlen.

   Mit seinen Entscheidungen vom 23. Februar 1979, 6. April 1979 und 27. April 1979 (NJW 1979, S. 1495, 1496 und 1498) hat der Bundesgerichtshof an die notarielle Beurkundung Anforderungen gestellt, die von der bisher geübten Beurkundungspraxis abweichen. Die strengeren und einschränkenden Anforderungen, die in dieser Rechtsprechung für die Bezugnahme in einer notariellen Niederschrift auf andere Urkunden sowie auf Pläne, Karten oder Abbildungen festgestellt werden, begründen die Gefahr, daß eine nicht abzuschätzende Vielzahl früher abgeschlossener Verträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, von der Rechtsprechung als formwidrig und deshalb als nichtig angesehen werden, soweit der Formmangel nicht bereits durch wirksame Auflassung und Eintragung in das Grundbuch geheilt worden ist. Insbesondere Grunderwerbsverträge mit Bauverpflichtung des Veräußerers sind hiervon betroffen. Die neue Rechtsprechung hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Käufern und Verkäufern von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie bei den Gerichten und Grundbuchämtern geführt. In nicht wenigen Fällen haben Vertragsparteien versucht, sich ihren Verpflichtungen zur Übertragung des Eigentums oder zur Beseitigung von Mängeln an Bauwerken zu entziehen. Es ist deshalb geboten, diese formungültigen Verträge, die ohne jedes Verschulden der Betroffenen aufgrund einer bisher geübten Beurkundungspraxis nicht wirksam beurkundet worden sind, rückwirkend zu heilen.

   Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gibt dem Gesetzgeber aber auch zu Änderungen des Beurkundungsgesetzes für die Zukunft Anlaß. Auch der Bundesrat und der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion schlagen vor, das Beurkundungsrecht aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu ändern. Insbesondere hat sich der Rechtsausschuß durch die Anhörung der Sachverständigen überzeugen können, daß eine praktikable Anpassung des Beurkundungsrechts aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits in diesem Gesetz vorgenommen werden sollte. Einige Sachverständige betonten, daß die Heilung der unwirksam beurkundeten Verträge sehr dringlich sei, daß aber nicht minder dringend sei, für die Beurkundungspraxis eine sichere gesetzliche Grundlage zu schaffen und Formerfordernisse nicht zu überspannen. Der Rechtsausschuß schlägt deshalb eine Änderung des Beurkundungsrechts vor, die unter Wahrung der Schutzfunktion der Beurkundung die Möglichkeit vorsieht, in einer notariellen Niederschrift auf andere Urkunden sowie auf Pläne, Karten oder Abbildungen Bezug zu nehmen sowie unter bestimmten Voraussetzungen von einem Verlesen bzw. einer Vorlage zur Durchsicht und einem Beifügen abzusehen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zur Überschrift

Die Erweiterung des Gesetzentwurfs um Maßnahmen zur Änderung des Beurkundungsgesetzes macht es erforderlich, die Überschrift des Gesetzes dieser Ergänzung anzupassen. Die gewählte Fassung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates und des Entwurfs der CDU/CSU-Fraktion.

2. Zu §§ 1 und 2 (Heilung der notleidenden Verträge)

Entsprechend der Zielsetzung der beiden Gesetzentwürfe sollen Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes beurkundet worden sind und wegen der bestimmten angesprochenen Formmängel unwirksam sind, rückwirkend geheilt werden.

Die vom Rechtsausschuß empfohlene Fassung des § 1 folgt abgesehen von einigen, teils redaktionellen Verbesserungen der Fassung des Regierungsentwurfs. Insbesondere hat sich der Ausschuß den gewünschten Textänderungen des Bundesrates (Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates) angeschlossen. Durch die Formulierung „so ist das Rechtsgeschäft nicht deshalb nichtig" soll klargestellt werden, daß nicht lediglich ein Einwand gegeben werden solle, der der Nichtigkeit entgegengesetzt werden könne, sondern daß unter den in der Vorschrift bestimmten Voraussetzungen das Rechtsgeschäft von Anfang an als wirksam gelten solle und dies damit von den Gerichten von Amts wegen zu beachten sei. Die vorgeschlagene abweichende Formulierung des zweiten Halbsatzes in § 1 Abs. 1 Satz 2 lehnt sich streng an die Ausdrucksweise der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 1974 an. Durch diese Abgrenzung soll entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates sichergestellt werden, daß alle heilungsbedürftigen Rechtsgeschäfte von der gesetzlichen Regelung erfaßt werden.

Im übrigen kann auf die Begründungen der beiden Gesetzentwürfe und der Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen werden.

In § 2 wird entsprechend dem Regierungsentwurf und dem Vorschlag Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates vorgesehen, daß nachteilige Folgeverträge, die deshalb abgeschlossen worden sind, weil sich ein Beteiligter auf die Nichtigkeit des nunmehr geheilten Rechtsgeschäftes berufen hat, insoweit unwirksam sind, weil sie von dem ursprünglichen Rechtsgeschäft abweichen. Die nunmehr gewählte Formulierung sieht abweichend vom Regierungsentwurf, der nur eine Anfechtbarkeit solcher Folgevereinbarungen vorgeschlagen hat, entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates

die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen vor. Wie auch die Anhörung der Sachverständigen ergeben hat, erscheint es geboten, den Schutz der Betroffenen vor solchen nachteiligen Folgevereinbarungen möglichst weit zu fassen. Durch den letzten Halbsatz soll lediglich klargestellt werden, daß Folgevereinbarungen nur insoweit unwirksam sein sollen, als sie von dem ursprünglichen Rechtsgeschäft abweichen.

Im übrigen kann auf die Begründung des Regierungsentwurfs und der Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen werden.

3. Zu § 3 (Änderungen des Beurkundungsgesetzes)

a) Zu Nummer 1

Nach dem geltenden § 9 Abs. 1 Satz 2 können nur Schriftstücke Anlagen der Niederschrift werden. Nach bisher h. A., der sich der Bundesgerichtshof angeschlossen hatte (BGHZ 59, 11 ff.), ist nur eine solche Urkunde ein Schriftstück, die Erklärungen in Wortform enthält und vorgelesen werden kann. Es entspricht den Bedürfnissen der Praxis und trägt zu einer sinnvollen Vereinfachung der Beurkundung bei, auch Urkunden, die keine Erklärung in Wortform, sondern Zeichen, Zeichnungen oder vergleichbare Merkmale enthalten, als Anlagen der Niederschrift verwenden zu können. Soweit sich der Aussagegehalt der zu protokollierenden Erklärungen in hinreichend klarer Weise aus einer solchen Urkunde ergibt, kann die Niederschrift von der möglicherweise umständlicheren und weniger anschaulichen Wiedergabe des Inhalts dieser Urkunde in Wortform entlastet werden. Der vorgeschlagene § 9 Abs. 1 Satz 3 erklärt deshalb den geltenden § 9 Abs. 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar, wenn in der Niederschrift auf Karten, Zeichnungen oder Abbildungen als Verkörperung des Erklärungsinhalts der Beteiligten verwiesen wird.

Mit den Begriffen Karte, Zeichnung oder Abbildung sollen alle manuell-zeichnerischen oder auch mit Mitteln der Technik, wie insbesondere der Fotografie, angefertigte Darstellungen erfaßt werden. Unter den Begriff „Zeichnung" fallen auch Pläne aller Art. Da Karten, Zeichnungen oder Abbildungen — allein betrachtet — keinen aus sich heraus verständlichen Aussagegehalt haben, beschränkt sich ihre Bedeutung im Rahmen des Beurkundungsverfahrens darauf, eine in den Erklärungen der Beteiligten in Bezug genommene Anlage der Niederschrift werden zu können. Dagegen können sie nicht isoliert beurkundet werden. Die Fassung des vorgeschlagenen § 9 Abs. 1 Satz 3 stellt dies klar, indem sie auf die Verwendung von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen bei der Erklärung des Willens der Beteiligten abstellt [vgl. auch Urteil des BGH vom 6. April 1979, Entscheidungsgründe unter I.2.b)]. Unberührt läßt die neue Regelung die Möglichkeit, Karten, Zeichnungen oder Abbildungen weiterhin lediglich als „Identifizierungsbehelfe" zu benutzen; in einem solchen Fall dient die Karte und dgl. nicht konstitutiv der Konkretisierung von Vertragspflichten.

b) Zu Nummer 2

aa) Zu Absatz 1

Die Änderungen des § 13 Abs. 1 sind erforderlich, weil der vorgeschlagene § 9 Abs. 1 Satz 3 künftig auch Karten, Zeichnungen oder Abbildungen als Anlagen der Niederschrift zuläßt.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Der in Satz 1 angefügte Halbsatz sieht für Karten, Zeichnungen und Abbildungen als Surrogat für das bei Unterlagen dieser Art nicht mögliche Vorlesen eine Vorlage zur Durchsicht vor. Eine vergleichbare Regelung enthält der geltende § 23. Die Vorlage zur Durchsicht ersetzt das Vorlesen auch dann, wenn der Inhalt einer Karte, Zeichnung oder Abbildung durch einzelne Hinweise in Wortform, die aber keine zu beurkundende Willenserklärung als Vertragselement enthalten, erläutert wird. Befinden sich auf einer Karte, Zeichnung oder Abbildung dagegen zusammenhängende Textteile in Wortform mit in sich abgeschlossenem Aussagegehalt, so müssen diese verlesen werden.

Eine besondere Erörterung der zur Durchsicht vorgelegten Unterlagen wird nicht verlangt. Neben der Belehrung nach § 17 besteht hierfür kein Bedürfnis. Da eine solche Erläuterung in die Belehrung nach § 17 übergehen würde, ließe sie sich zudem nicht hinreichend klar von der Belehrung des § 17 trennen. Eine Bestimmung, die zusätzliche Erläuterungen vorschreiben würde, könnte daher leicht Mißverständnisse hervorrufen.

Eine Ergänzung des § 22 für den Fall, daß einer der Beteiligten blind ist und deshalb die anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegten Anlagen der Niederschrift nicht wahrnehmen kann, ist nicht vorgesehen worden. Hier ist es Aufgabe des Notars, im Rahmen der Belehrung nach § 17 dem blinden Beteiligten den Inhalt der nicht verlesbaren Anlage deutlich zu machen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Erweiterung des Satzes 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß bei Karten, Zeichnungen oder Abbildungen als Anlagen der Niederschrift anstelle des Vorlesens die Vorlage zur Durchsicht tritt.

bb) Zu Absatz 2

Auch Absatz 2 Satz 1 mußte im Hinblick auf die Erweiterung des Absatzes 1 Satz 1 ergänzt werden.

c) Zu Nummer 3

Nach in Rechtsprechung und Schrifttum bisher überwiegend vertretener Auffassung [Hinweise in dem Urteil des BGH vom 23. Februar 1979, Entscheidungsgründe unter 1. c)] wurde es als beurkundungsrechtlich zulässig angesehen, bei der Aufnahme einer notariellen Niederschrift auf eine andere öffentliche Urkunde zu verweisen, ohne daß diese unter Beachtung der für Protokollanlagen maßgeblichen Förmlichkeiten (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 1) der Niederschrift beigefügt und vorgelesen wird. Höchstrichterlich wurde diese Praxis allerdings nie ausdrücklich bestätigt. Auch im Schrifttum sind gegen dieses Verfahren Bedenken erhoben worden (Keidel-Winkler, Beurkundungsgesetz, 11. Auflage, § 9 Rdn. 52 ff.). Diese Bedenken hat der Bundes-

gerichtshof aufgegriffen (Urteile vom 23. Februar und 27. April 1979) mit dem Ergebnis, daß er — jedenfalls bei fehlender Identität der Beteiligten beider Beurkundungsvorgänge — ein erneutes Vorlesen der in Bezug genommenen anderen Urkunde für unverzichtbar hält. Durch diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der bisher formlos gehandhabten ersetzenden Bezugnahme in der notariellen Niederschrift auf andere öffentliche Urkunden weitgehend die Grundlage entzogen. Damit wird zwar einerseits die Warn- und Beratungsfunktion der Beurkundung in weiterem Umfang als bisher gewährleistet. Andererseits besteht bei der Beurkundung umfangreicher Rechtsgeschäfte, wie diese vor allem für den modernen Grundstücksverkehr (Wohnungseigentum, Grundstückskauf von Bauträgergesellschaften u. ä.) typisch geworden sind, die Gefahr, daß das Beurkundungsverfahren überlastet wird; bei einem Umfang der zu beurkundenden Absprachen, der die Aufnahmefähigkeit der Beteiligten übersteigt, kann die Beurkundung ihre Schutzfunktion nicht mehr erfüllen. Die Verpflichtung, auch umfangreiche Anlagen uneingeschränkt vorlesen zu müssen, kann dazu führen, daß die Beteiligten der meist wichtigeren Belehrung des Notars nicht mehr zu folgen vermögen. Darüber hinaus belastet das Erfordernis, der Niederschrift ausnahmslos auch solche Anlagen beizufügen, die in vergleichbarer Weise wie die Niederschrift selbst zugänglich bleiben, die Beteiligten mit vielfach hohen Kosten, die unnötig erscheinen.

Der vorgeschlagene § 13 a lehnt sich zwar an die bisherige Praxis an, sieht aber eine Reihe von Einschränkungen und Kautelen vor, welche die Schutzfunktion der Beurkundung nach Auffassung des Ausschusses in ausreichender Weise wahren. Der Ausschuß hat sich insbesondere auch durch die Anhörung der Sachverständigen überzeugen lassen, daß eine Überspannung der Förmlichkeiten nicht nur die notarielle Praxis belasten würde, sondern sich vor allem auch für die Beteiligten nachteilig, insbesondere unangemessen zeitraubend, auswirken könnte. Der empfohlene § 13 a läßt deshalb unter bestimmten Voraussetzungen eine erleichterte Bezugnahme ohne Vorlesen und Beifügen der Anlage zu. Verwiesen werden darf in dieser Form aber nicht auf alle Arten von öffentlichen Urkunden schlechthin, sondern nur auf bestimmte hierfür geeignete Urkunden.

Gegenstand der erleichterten Bezugnahme nach dem vorgeschlagenen § 13 a sind in erster Linie andere notarielle Niederschriften, ferner behördlich angefertigte oder übernommene Karten oder Zeichnungen. Andere öffentliche Urkunden, die nicht schon zu einer der beiden vorstehenden Fallgruppen gehören, werden dagegen nicht erfaßt. Soweit die notarielle Praxis bisher von der Möglichkeit der formlosen Bezugnahme auf andere öffentliche Urkunden Gebrauch gemacht hat, geschah dies ganz überwiegend im Hinblick auf andere notarielle Niederschriften. Dagegen hat die Bezugnahme auf sonstige öffentliche Urkunden kaum praktische Bedeutung erlangt. Diese Zurückhaltung, die sich die Praxis auferlegt hat, ist offensichtlich auf gewisse Schwierigkeiten zurückzuführen; so kann im konkreten Fall die Frage, ob eine formgültige öffentliche Urkunde anderer Art vorliegt, erhebliche Zweifel bereiten. Von der zutreffenden Beurteilung dieser Frage hängt jedoch die Formgültigkeit der Beurkundung ab, wenn der Weg einer vereinfachten Bezugnahme gewählt wird. Zudem kann für öffentliche Urkunden im allgemeinen nicht davon ausgegangen werden, daß sie in gleicher Weise wie eine notarielle Niederschrift zugänglich bleiben und damit der Beweisfunktion der Beurkundung genügen.

§ 13 a hat nur das Verfahren bei sog. ersetzenden oder echten Verweisungen (§ 9 Abs. 1 Satz 2, 3) zum Gegenstand und ist daher nur zu beachten, wenn der Inhalt der in Bezug genommenen notariellen Niederschrift oder behördlichen Karte oder Zeichnung zum Inhalt der Niederschrift selbst gemacht werden soll. Soll dagegen die Verweisung nur der näheren Identifizierung oder der Auslegung dessen dienen, was bereits zum Inhalt der Niederschrift gemacht worden ist, so bleibt es bei der Zulässigkeit der formlosen — uneigentlichen — Bezugnahme. Die von Literatur und Rechtsprechung in diesem Zusammenhang entwickelten und anerkannten Grundsätze über Identifizierungs-, Orientierungs- sowie Auslegungsbehelfe bleiben somit von der in § 13 a getroffenen Regelung unberührt.

Die Bezugnahme auf Urkunden, die Gegenstand einer Eintragung im Grundbuch sind, ist so wie bisher zulässig und wird von der neuen Regelung nicht erfaßt.

Die vereinfachte Bezugnahme in einer notariellen Niederschrift auf eine andere notarielle Niederschrift ist in den Absätzen 1 bis 3 geregelt. Diese Vorschriften gelten gemäß Absatz 4 für behördliche Karten und Zeichnungen entsprechend, die ihre amtliche Herkunft durch bestimmte Förmlichkeiten erkennen lassen.

Im einzelnen gilt folgendes:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen das nach § 13 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Vorlesen einer anderen notariellen Niederschrift, auf die als Anlage verwiesen wird, unterbleiben kann. Dies darf nur geschehen, wenn die Beteiligten erklären, daß ihnen der Inhalt der anderen Niederschrift bekannt ist und wenn sie auf das Vorlesen verzichten. Eine Soll-Vorschrift bestimmt, daß dies in der Niederschrift festgestellt werden soll, und daß der Notar außerdem nur beurkunden soll, wenn dem Beteiligten die andere Niederschrift zumindest in beglaubigter Abschrift bei der Beurkundung vorliegt. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn auf eine Durchsicht von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen verzichtet werden solle. Durch diese Erfordernisse soll ein angemessener Ersatz für das an sich erforderliche Vorlesen der anderen Niederschrift bzw. der Durchsicht von Karten, Zeichnungen oder Abbildungen gewährleistet sein. Es soll sichergestellt sein, daß die Beteiligten auch ohne ein Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht über den Inhalt der in Bezug genommenen Niederschrift bzw. der in Bezug genommenen Karten, Zeichnungen oder Abbildungen unterrichtet sind. Eine an

§ 21 Abs. 1 Satz 2 Beurkundungsgesetz angelehnte Ausnahmeregelung, wonach der Notar auch dann beurkunden kann, wenn die in Bezug genommene Niederschrift nicht vorliegt, sofern die Parteien darauf bestehen, wurde nicht ins Gesetz aufgenommen. Eine solche Ausnahme wäre mit dem Schutzcharakter des § 13 a Abs. 1 nicht vereinbar.

Nach Absatz 2 kann von einem Beifügen der anderen Niederschrift abgesehen werden, wenn die Beteiligten darauf verzichten. In der Niederschrift soll dann dieser Verzicht festgestellt werden.

Absatz 3 stellt eine zusätzliche Schutzvorschrift dar, wenn nach den Absätzen 1 oder 2 oder auch nach beiden Vorschriften zusammen verfahren werden soll. Die darin aufgestellte Mitteilungspflicht soll, soweit möglich, bewirken, daß sich die Beteiligten vor der Beurkundung über die andere Niederschrift, auf die Bezug genommen werden soll, informieren und sachkundig machen können. Dazu kommt in Satz 2 des Absatzes 3 eine besondere Belehrungspflicht des Notars über die Bedeutung des Verweisens auf die andere Niederschrift.

Die in Absatz 4 vorgesehene entsprechende Geltung der Absätze 1 bis 3 für bestimmte behördliche Karten und Zeichnungen soll einem praktischen Bedürfnis Rechnung tragen. Der Hauptanwendungsbereich der Vorschrift dürfte in der entsprechenden Geltung des Absatzes 2 liegen. Erfaßt werden Karten und Zeichnungen, die von einer im Sinne des § 415 ZPO qualifizierten Stelle im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse entweder selbst angefertigt oder bei ihr eingereicht und dort mit Unterschrift und Stempel oder Siegel versehen worden sind. Ersteres trifft z. B. für Vermessungsurkunden zu, letzteres insbesondere für Bauzeichnungen in den Fällen des § 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG oder nach Erteilung der Baugenehmigung. Das vorgeschriebene Formerfordernis der Unterschrift und Siegelung oder Stempelung ist den Regelungen des § 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG und des § 29 Abs. 3 GBO entlehnt.

Der Verzicht auf das Vorlesen der anderen Niederschrift hat mit den Absätzen 1 und 3 eine Ausgestaltung erfahren, die teilweise von der Regelung des § 14 über den Verzicht auf das Vorlesen eines der Niederschrift beizufügenden Schriftstücks abweicht. Die von der CDU/CSU zuerst gemachten Vorschläge lehnten sich an die bisher geltende Regelung des § 14 an.

d) Zu Nummern 4 und 5

Die Änderungen des § 37 Abs. 1 und des § 44 sind durch die Erweiterung des § 9 Abs. 1 um den hierzu vorgeschlagenen Satz 3 veranlaßt.

Bonn, den 18. Januar 1980

Dr. Bötsch **Schmidt (München)**

Berichterstatter